



Rolle der Betreuungsvereine nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz

Leitsatz: Die Betreuungsvereine haben ab 01.01.2023 mehr Aufgaben, aber auch eine bessere Finanzierungsgrundlage.

Erläuterungen: 1. Neues Betreuungsorganisationsrecht (BtOG) ab 01.01.2023

Am 01.01.2023 wird das vom Bundestag im Mai verabschiedete Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021¹ in Kraft treten. Von zentraler Bedeutung für die Betreuungsvereine ist, dass das dort neu geregelte Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ebenfalls am 01.01.2023 in Kraft treten wird. Das BtOG löst das bisher überwiegend nur die Betreuungsbehörden regelnde Betreuungsbehördengesetz ab und soll sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthalten². Es regelt neben den erweiterten Aufgaben und Anforderungen an die Betreuungsbehörden und Betreuer auch die Betreuungsvereine und deren erweiterte Aufgaben und Anforderungen. Bei den Betreuungsvereinen wird erkennbar, dass diese zukünftig an den Aufgaben der Betreuungsbehörden beteiligt werden bzw. von diesen auch in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber möchte den Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung, sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“) sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken³. In der Gesetzesbegründung⁴ wird die künftige Funktion der Betreuungsvereine folgendermaßen beschrieben: „Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, sollen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen. Zur Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben.“ Ein wesentlicher Grund für das öffentliche Interesse an der Tätigkeit der Betreuungsvereine ergibt sich unter anderem daraus, dass der in § 1816 BGB

¹ BGBl. I, S. 882

² Bt-Drs. 19/24545, S. 3

³ Bt-Drs. 19/24545, S. 1

⁴ Bt-Drs. 19/24545, S. 3

normierte Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung „in der Luft hängt“, wenn es nicht gelingt ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen und zu halten.

2. Einbindung der Betreuungsvereine in hoheitliche Aufgaben

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts nimmt insbesondere bei der Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern die Betreuungsvereine in erweiterter Form unter anderem auch bei einigen originären Aufgaben der Betreuungsbehörden in die Pflicht:

- Nach § 15 Abs.1 S. 1 Nr.3 BtOG hat der Betreuungsverein vom Gericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- Er soll nach § 15 Abs.1 S.2 BtOG über die Fortbildungen Nachweise für die ehrenamtlichen Betreuer erstellen.
- Nach § 15 Abs.1 S.1 Nr.4 und § 22 BtOG hat er mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen.
- Die Regelungsgegenstände dieser Vereinbarung sind detailliert in § 15 Abs.2 BtOG geregelt.
- Nach § 5 Abs.2 S.3 BtOG hat die Betreuungsbehörde die Vereinbarung nach § 15 Abs.1 S.1 Nr.4 BtOG abzuschließen, wenn in ihrem Zuständigkeitsgebiet kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht. Diese Regelung ist ein Hinweis darauf, dass die Betreuungsvereine bei der Vereinbarung nach § 15 Abs.1 S.1 Nr.4 BtOG einen originär staatlichen Auftrag erfüllen, und insoweit „beliehene Unternehmen“ des Staates sind.
- Nach § 15 Abs.3 BtOG hat der Betreuungsverein eine erweiterte allgemeine Beratungs- und Aufklärungsfunktion für die Bevölkerung. Auch diese Aufgabe ist eine quasi-staatliche Aufgabe.
- Nach § 16 BtOG ist der Betreuungsverein erstmals verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung dafür, dass der Betreuungsverein nach § 1818 BGB in der Lage ist, Betreuungen zu übernehmen, für die andere Betreuer nicht zur Verfügung stehen.
- Nach § 8 Abs.4 S.1 BtOG kann die Betreuungsbehörde Betreuungsvereine damit beauftragen die betreuungsrechtliche Maßnahmen vermeidende Beratung und Unterstützung nach § 8 Abs.2 BtOG durchzuführen. § 8 Abs.4 S.3 BtOG sieht vor, dass die Beauftragung durch einen Vertrag erfolgen soll, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgabe regeln soll.
- Die Betreuungsbehörde soll nach § 10 BtOG die Kontaktaufnahme ehrenamtlicher Betreuer, von deren Bestellung die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben erfährt, mit dem Betreuungsverein vermitteln. Dies kann eine deutlich höhere Inanspruchnahme der Betreuungsvereine durch ehrenamtliche Betreuer zur Folge haben.
- Nach § 31 Abs.1 S.1 BtOG trifft die Pflicht staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagogen, bei Betreuten in bestimmten Notsituationen auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, auch den Betreuungsverein, wenn er diese Professionen beschäftigt.

3. Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf finanzielle Ausstattung

Das neue BtOG verbessert die finanziellen Rahmenbedingungen der staatliche Aufgaben erfüllenden Betreuungsvereine vor allem dadurch, dass § 17 BtOG erstmals einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine im Bundesrecht regelt. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Rechtsanspruch das Ziel, dass künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Gemeinden sichergestellt werden, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine die von ihnen dringend benötigte Planungssicherheit gewährleistet⁵. Die verbesserte Förderung ist die Konsequenz daraus, dass nach dem Reformkonzept des Gesetzgebers die Betreuungsvereine eine zentrale Rolle wahrnehmen und daher höhere Anforderungen an sie gestellt werden. Grundsätzlich müsste sich allein daraus eine deutlich bessere Perspektive für die auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine ergeben.

In der Gesetzesbegründung⁶ wird mit Verweis auf die Gesetzesbegründung zum erstmaligen Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes⁷, klargelegt, dass die in § 6 BtOG normierte Förderung auch eine finanzielle Förderung sei. Diese Vorschrift solle die Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Mittel im Haushalt des Trägers der zuständigen Behörde darstellen⁸. Damit sei das „Ob“ der Förderung gesetzlich vorgegeben. Zwar bestimmt § 17 S.2 BtOG, dass das Nähere zur finanziellen Ausstattung das jeweilige Landesrecht regelt. Nach der Gesetzesbegründung bleibe es den Behörden bzw. deren Trägern vorbehalten, welche Mittel für Förderungsmaßnahmen insgesamt ausgegeben werden sollen, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollen und welcher Art die Förderung sein solle⁹. Damit besteht ein gewisses Risiko, dass die Bundesländer den Rechtsanspruch auf Förderung z.B. dadurch relativieren könnten, dass sie im Rahmen einer landesrechtlich vorgegebenen Bedarfsplanung den kommunalen Fördergebern die Möglichkeit geben, die Zahl der Betreuungsvereine oder die Förderfähigkeit der Personalstellen der Betreuungsvereine zu beschränken. Dies widerspräche aber dem oben genannten zentralen Anliegen der Betreuungsrechtsreform und insbesondere § 6 BtOG, der die gleiche Funktion hat wie § 17 Abs.1 Nr.2 SGB I. Ohne die für die Sozialleistungen notwendige Infrastruktur sind die sozialen Rechte (§ 2 SGB I) praktisch bedeutungslos. § 6 Abs.1 S.1 BtOG hat daher den Betreuungsbehörden die Verantwortung dafür aufgelegt, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und ihre Fortbildung vorhanden ist. Nach § 6 Abs.2 BtOG ist die Betreuungsbehörde verpflichtet, die Tätigkeit einzelner Personen, sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern. Nach § 6 Abs.3 BtOG ist die Behörde verpflichtet, die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügung zu fördern. Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen ab 01.01.2023 geltenden § 6 BtOG und dem zur Zeit geltenden § 6 Abs.1 BtBG besteht in Folgendem: Während § 6 Abs.1 BtBG nur die Feststellung enthält, dass die Förderpflicht zu den „Aufgaben der Behörde“ gehört, spricht § 6 BtOG ausdrücklich von einer Förderpflicht in Bezug auf die in § 6 BtOG genannten Fördergegenstände, die im Verhältnis zu noch geltendem § 6 BtBG erweitert sind.

Da sämtliche in § 6 BtOG geregelten Aufgaben auch von den Betreuungsvereinen wahrgenommen werden sollen, trifft die in § 6 BtOG geregelte Förderpflicht zwar nicht nur, aber in erster Linie die Betreuungsvereine. Die Gesetzesbegründung¹⁰ geht davon aus, dass „gemeinnützige und freie Organisationen“ iSd § 6 BtOG in erster Linie die im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinigungen, also vornehmlich die anerkannten Betreuungsvereine sind.

⁵ Bt-Drs. 19/24545, S.3

⁶ Bt-Drs. 19.24545, S.349

⁷ Bt-Drs. 11/4528, S. 199 zu § 7)

⁸ Bt-Drs. 19/24545, S.349

⁹ Bt-Drs. 19/24545, S.349 (hier wird verwiesen auf Bt-Drs. 11/4528, S. 199 zu § 7)

¹⁰ Bt-Drs. 19/24545, S.349

§ 6 Abs.3 BtOG erweitert die aus § 6 Abs.1 S.2 BtBG übernommene Pflicht der Behörde zur Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen auf Patientenverfügungen. Dies erscheint nach der Gesetzesbegründung¹¹ geboten, weil es im Rahmen der Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, soweit Gesundheitsangelegenheiten betroffen seien, häufig auch um die Frage gehen werde, ob und in welcher Form eine Patientenverfügung erstellt werden sollte. Ein im Interesse der Bürger möglichst vollständiges und umfassendes Aufklärungs- und Beratungsangebot auf regionaler Ebene müsse also auch die Patientenverfügung umfassen, wobei dieses Angebot selbstverständlich nicht die Beratung über medizinische Fragen umfasse.

:

4. Fazit:

Das neue am 01.01.2023 in Kraft tretende BtOG stellt zwar höhere Anforderungen an die Betreuungsvereine, statuiert jedoch auf der anderen Seite relativ deutlich einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Finanzierung der Tätigkeit der Betreuungsvereine.

¹¹ Bt-Drs.19/24545, S.349